

Satzung Sportkreis Zollernalb e.V.

Stand: 29. Mai 2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

Der Verein führt den Namen '*Sportkreis Zollernalb e.V.*' im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Balingen eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Balingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der freien Jugendhilfe und damit zusammenhängender kultureller Veranstaltungen, insbesondere

- dafür einzustehen, dass allen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
- den Sport in jeder Beziehung weiter zu entwickeln und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit,
- den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten im kommunalen und öffentlichen Bereich zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Mittel zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereines werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Sportkreisrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Sportkreisrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.

Aufwendungsersatzanspruch für Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines besteht nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 2 Aufgaben

Der Sportkreis ist gemäß § 21 der Satzung des WLSB dessen rechtlich selbständige Untergliederung (Zweigverein). Als regionale Gliederung des WLSB erfüllt der Sportkreis die Aufgaben des WLSB im Vereinsgebiet, soweit diese in die regionale Kompetenz fallen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Behandlung sport- und gesellschaftspolitischer Grundsatzfragen;
- b) Kontakte zu Sportorganisationen, parlamentarischen, staatlichen und kommunalen Stellen, Vertretung bei Behörden und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen;
- c) Medienpolitik, Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Förderung und Pflege der Jugendarbeit;
- e) Unterstützung der Mitgliederorganisationen in überfachlichen Aufgaben der Sportfachverbände;
- f) Unterstützung von Maßnahmen für die Talentsuche/Talentförderung in Abstimmung mit den Sportfachverbänden;
- g) Förderung des Breiten- und Freizeitsports sowie des gesundheitsorientierten Sports in Absprache mit den Sportfachverbänden;
- h) Maßnahmen zur Umsetzung und Fortschreibung des Frauenförderplanes;
- i) Integration ausländischer Mitbürger/-innen
- j) Durchführung dezentraler Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung staatlich anerkannter, lizenzierter Übungsleiter/-innen und von Führungskräften des Sport im überfachlichen Bereich;
- k) Beratung beim Bau und Einrichtung von Sportstätten und bei der Anschaffung von Sportgeräten;
- l) Durchführung der Ausschreibung '*Deutsches Sportabzeichen*' und Verleihung desselben;
- m) Förderung der Zusammenarbeit von Verein und Schule;
- n) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamtes;
- o) sportärztliche Beratungsdienste für die Mitglieder

Der Sportkreis fördert und unterstützt seine Mitgliedsvereine und die ihm angehörenden Mitgliedsverbände oder Untergliederungen von Mitgliedsverbänden in allen überfachlichen Fragen. Die sportfachlichen Aufgaben werden ausschließlich durch die jeweiligen Sportfachverbände oder deren regionalen Untergliederungen erfüllt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Sportkreises sind
 - die Mitgliedsvereine des WLSB, die ihren Sitz im Gebiet des Landkreises Zollernalb haben.
 - Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen des WLSB, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverein des WLSB betrieben wird.

Sie erwerben diese Mitgliedschaft automatisch mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im WLSB. Eine Mitgliedschaft nur im Sportkreis oder nur im WLSB ist ausgeschlossen.

- 2) Soweit die Mitgliedschaft im Sportkreis automatisch erworben wird, endet diese mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im WLSB.
- 3) Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern des Sportkreises ohne Stimmrecht ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
- 4) Die Mitgliedsvereine haben die für den Sportkreis geltenden Verpflichtungen sinngemäß in Ihre Satzung zu übernehmen; ihre Mitglieder haben sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des WLSB zu unterwerfen.
- 5) Die Mitglieder des Sportkreises sind verpflichtet
 - sich den Satzungen und Ordnungen des WLSB zu unterwerfen
 - und Entscheidungen und Beschlüsse der WLSB-Organen auszuführen;
 - alle finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten dem WLSB gegenüber zu erfüllen.

§ 4 Sportkreis und WLSB

- 1) Der Sportkreis ist verpflichtet
 - sich den Satzungen und Ordnungen des WLSB zu unterwerfen und Entscheidungen und Beschlüsse der WLSB-Organen auszuführen;
 - alle finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten dem WLSB gegenüber zu erfüllen.
- 2) Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des WLSB nicht entgegenstehen; die Satzung sowie jede Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des WLSB.
- 3) Der Sportkreis hat
 - dafür zu sorgen, dass die Mitgliedsvereine gewissenhaft und pünktlich die Bestandserhebung dem WLSB zuleiten
 - die beauftragten Vertreter des WLSB - Präsidiums an ihren Sportkreistagen und Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
 - der WLSB - Geschäftsstelle auf Anforderung statistische Angaben jeder Art über die

Satzung Sportkreis Zollernalb e.V.

Stand: 29. Mai 2008

Mitglieder überlassen und die Namen und Anschriften der Vorstands- und Ausschussmitglieder mitzuteilen;

– dem Präsidium des WLSB oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Akten und Geschäftsbücher zu geben.

4) Der Sportkreis und seine Mitglieder sind berechtigt, durch gemäß der Satzung des WLSB gewählte Delegierte an Landessportbundtagen und an Sitzungen der WLSB - Organe teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

5) Der Sportkreis wird Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im WLSB mit diesem erwachsen, dem Präsidium des WLSB oder - sofern ein Ehrenrat gebildet ist - diesem zur Schlichtung unterbreiten und den Schlichtungsspruch akzeptieren.

5) Die Ausgliederung des Sportkreises aus dem WLSB stellt eine Änderung des Vereinszweckes des Sportkreises dar.

§ 5 Organe des Sportkreises

Organe des Sportkreises sind:

- 1) Der Sportkreistag
- 2) Der Sportkreisrat
- 3) Der Sportkreisvorstand

§ 6 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)

1) Der Sportkreistag ist die Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine, der dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverbände oder ihrer Untergliederungen und des Sportkreisrates. Er wird alle zwei Jahre durchgeführt. Der Termin ist mindestens sechs Wochen vor – jedem ordentlichen Landessportbundtag.

Auf den Sportkreistagen werden die Delegierten des Sportkreises für den Landessportbundtag sowie die Bewerber/innen für die Vertreter/innen in der Vollversammlung der Sportkreise und Mitgliedsvereine – gewählt. Zu den Delegierten ist zusätzlich mindestens ein Drittel der Zahl dieser Delegierten als Ersatzdelegierte zu wählen.

Der Sportkreistag ist vom Sportkreisvorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan, dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

2) Aufgaben des Sportkreistages sind insbesondere

- Entgegennahme der Berichte
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Sportkreisvorstandes
- Wahlen oder Bestätigungen
- Beschlussfassung über Umlagen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Ehrungen

Satzung Sportkreis Zollernalb e.V.

Stand: 29. Mai 2008

3) Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Sportkreistag beim Sportkreis eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Sportkreistag mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingegangen oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Sportkreises können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

Ein außerordentlicher Sportkreistag findet statt, wenn der Sportkreisvorstand die Einberufung für erforderlich hält oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Stimmen der auf dem Sportkreistag stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreistages, sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Sportkreistage entsprechend. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen, die Frist für die Einreichung von Anträgen 1 Woche.

4) Stimmberechtigt auf dem Sportkreistag sind

- die Mitglieder des Sportkreisrates mit je einer nicht übertragbaren Stimme;
- die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten; jeder Mitgliedsverein hat für je 400 angefangene Einzelmitglieder über 14 Jahre eine Stimme;
- die Delegierten der Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen; jeder Mitgliedsverband oder jede Untergliederung hat mindestens eine Stimme. Mitgliedsverbände oder Untergliederungen mit mehr als 2500 Mitgliedern im Sportkreis haben je 3 Stimmen; mit mehr als 5000 Mitgliedern je 5 Stimmen, mit mehr als 15000 Mitgliedern je 10 Stimmen.
- Jeder/jede Delegierte kann bis zu 3 Stimmen auf sich vereinigen; dies gilt nicht für die Mitglieder des Sportkreisrates.

5) Der Sportkreistag fasst seine Beschlüsse - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Im Einzelfall kann eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.

6) Der Sportkreistag wählt die Mitglieder des Sportkreisrates auf die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe, dass zwei gleich große Gruppen gebildet werden, die wechselweise in Abständen von zwei Jahren neu auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Amtszeit der Gruppe II endet nach der erstmaligen Wahl bereits nach zwei Jahren.

Gruppe I: Vorsitzender / Stv. Vorsitzender Vereine /
Frauenreferentin / ein Vereinsvertreter
Zwei Fachverbandsvertreter /
Referent Deutsches Sportabzeichen /
Referent Öffentlichkeitsarbeit /
zwei Referenten/innen

Gruppe II: Stv. Vorsitzender / Stv. Vorsitzender Fachverbände /
Finanzreferent / Zwei Vereinsvertreter /
ein Fachverbandsvertreter /
Referent Kooperation Schule/Verein /
zwei Referenten/innen

Satzung Sportkreis Zollernalb e.V.

Stand: 29. Mai 2008

7) Für die Durchführung der Wahlen gilt:

- steht für ein Amt nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; wenn nicht, ist über einen neuen Wahlvorschlag abzustimmen.
- stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, ist der-/diejenige gewählt, der/die mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten/innen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; gewählt ist der/die Bewerber/in, der/die die meisten Stimmen erhält. Stellt sich für die Stichwahl nur noch ein/e Kandidat/in zu Verfügung, ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Führt weder die Stichwahl, noch die Abstimmung nach Abs. 1 dieser Bestimmung zu einem Wahlergebnis, so ist der Sportkreisrat berechtigt, das Amt nach Mehrheitsbeschluss zu besetzen.

- Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn zwei oder mehr Kandidaten/innen sich um ein Amt bewerben.
- Bei nur einem/einer Bewerber/in wird grundsätzlich offen durch Handzeichen gewählt. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt und von 20 Stimmen unterstützt, ist geheim und schriftlich zu wählen.
- Ein/e Bewerber/in kann nur gewählt werden, wenn er/sie schriftlich oder persönlich vor dem Sportkreistag vor der Durchführung des Wahlverfahrens erklärt, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.

8) Diese Regelungen gelten auch für Beschlussfassungen und Wahlen der anderen Organe. Die Beschlüsse des Sportkreises sind zu protokollieren und von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern des Sportkreisvorstandes zu unterzeichnen.

§ 7 Sportkreisrat

Der Sportkreisrat setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Sportkreisvorstandes
- drei Vertretern/innen der Mitgliedsvereine
- drei Vertretern/innen der Mitgliedsverbände bzw. deren Untergliederungen
- einem/er Vertreter/in der Sportkreisjugend
- dem/der Referenten/in für das Deutsche Sportabzeichen
- dem(der) Referenten(in) für Schule und Sport
- sowie bis zu fünf weiteren Referenten/innen mit besonderen Aufgaben.

Der Sportkreisrat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

Dem Sportkreisrat obliegt der Erlass und die Änderung von Ordnungen; soweit durch die Satzung nicht anders geregelt. Zudem obliegen ihm die Entscheidungen, für die weder der Sportkreistag noch der Sportkreisvorstand zuständig sind.

Satzung Sportkreis Zollernalb e.V.

Stand: 29. Mai 2008

Die Einberufung des Sportkreisrates erfolgt durch den Vorsitzenden frist- und formlos. Die Sitzungen werden von ihm/ihr geleitet.

Der Sportkreisrat kann dem Sportkreisvorstand oder einzelnen Sportkreisratsmitgliedern die Durchführung bestimmter Aufgaben übertragen oder zur Erledigung einzelner Aufgaben Kommissionen bilden.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wahl gilt für die Dauer der Amtsperiode, mindestens jedoch bis zur Durchführung von Neuwahlen.

Scheiden Mitglieder im Sportkreisrat vorzeitig aus, so ergänzt der Sportkreisrat auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Mitgliedsverbände diese Positionen bis zum nächsten Sportkreistag mit einem/r Nachfolger/in.

§ 8 Sportkreisvorstand

Dem Sportkreisvorstand gehören an

- 1) Der/die Vorsitzende des Sportkreises.
- 2) Drei stellvertretende Vorsitzende, davon einer/eine als Vertreter/in der Mitgliedsverbände und einer/eine als Vertreter/in der Mitgliedsvereine.
- 3) Der/die Finanzreferent/in.
- 4) Der/die Sportkreisjugendleiter/in.
- 5) Die Vertreterin der Kommission „*Frau im Sport*“, (Frauenreferentin).

Die Vorstandsmitglieder Ziff. 3-5 können gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende sein.

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand nach § 26 BGB.

Der/die Vorsitzende, sowie der/die Finanzreferent/in sind je einzeln vertretungsberechtigt, ansonsten vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Sportkreis. Im Innenverhältnis sind die anderen Vorstandsmitglieder nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wahl gilt für die Dauer der Amtsperiode, mindestens jedoch bis zur Durchführung von Neuwahlen.

Der Sportkreisvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Sportkreises.

Scheiden Mitglieder im Sportkreisvorstand vorzeitig aus, so ergänzt der Sportkreisrat auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Mitgliedsverbände diese Positionen bis zum nächsten Sportkreistag mit einem/r Nachfolger/in.

§ 9 Arbeitsgemeinschaft der Mitgliedsverbände

Die Vorsitzenden oder Vertreter/innen der dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverbände oder Untergliederungen von Mitgliedsverbänden gehören der Arbeitsgemeinschaft der Mitgliedsverbände an.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es insbesondere, die Vertreter/innen der Mitgliedsverbände in den Organen des Sportkreises zur Wahl vorzuschlagen.

Satzung Sportkreis Zollernalb e.V.

Stand: 29. Mai 2008

Die Arbeitsgemeinschaft wählt in eigener Zuständigkeit ihre/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in laden zu den Sitzungen ein.

§ 10 Sportkreisjugend

Die Jugendarbeit im Sportkreis obliegt der Sportkreisjugend gemäß einer vom Sportkreisjugendtag beschlossenen Jugendordnung. Diese Bedarf der Zustimmung des Sportkreisrates. Die Jugendordnung der Sportkreisjugend darf der Jugendordnung der Württembergischen Sportjugend im WLSB nicht entgegenstehen. Die Sportkreisjugend ist verpflichtet, Entscheidungen und Beschlüsse der Württembergischen Sportjugend zu befolgen. Der/die Sportkreisjugendleiter/in wird durch den Sportkreisjugendtag gewählt, und Bedarf der Bestätigung des Sportkreistages.

§ 11 Frau im Sport

Es wird eine Kommission 'Frau im Sport' gebildet. Vorsitzende der Kommission ist die vom Sportkreistag gewählte Frauenreferentin. Die anderen Mitglieder der Kommission werden vom Sportkreisrat eingesetzt. Aufgabe der Kommission 'Frau im Sport' ist es, insbesondere den Frauenförderplan des WLSB im Sportkreis zu realisieren.

§ 12 Finanzen

Der Sportkreis erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Die Sportkreise sind, nach Entsprechendem Beschluss eines Sportkreistages, zur Erhebung von Umlagen berechtigt, wenn der Vorstand des WLSB dem vorher zustimmt. Umlagen dürfen nur für gemeinnützige Projekte oder Vorhaben der Sportkreise verwendet werden, die dringend notwendig sind und vorher vom Sportkreistag zu benennen sind. Die Finanzierung der Pflichtaufgaben des WLSB erfolgt durch diesen.

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des/der Finanzreferenten(in). Sie unterliegt der Prüfung durch Kassenprüfer/innen, die vom Sportkreistag zu wählen sind.

§ 13 Sportkreisverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen kann der Sportkreis eine Geschäftsstelle einrichten.

Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes und bedarf eines Beschlusses des Sportkreisrates.

§ 14 Kassenprüfer

Der Sportkreistag wählt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Sportkreisvorstand noch dem Sportkreisrat angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege aller Kassen des Sportkreises sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und hierfür einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Sportkreisvorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wahl gilt für die Dauer der Amtsperiode, mindestens jedoch bis zur Durchführung von Neuwahlen.

Satzung Sportkreis Zollernalb e.V.

Stand: 29. Mai 2008

§ 15 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur auf Sportkreistagen beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Eine Satzungsänderung wird erst wirksam, wenn sie die Genehmigung des WLSB erhalten hat.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Sportkreises kann nur in einem Sportkreistag beschlossen werden, bei dessen Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist. Dabei Bedarf der Beschluss über die Auflösung einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Sportkreises abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund zu übertragen, der es für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Regelung des als nicht rechtsfähiger Verein geführten Sportkreises. An den bisherigen Mitgliedschaften im Sportkreis Zollernalb - ausgenommen Fachverbände - ändert sich nichts.

Die vorstehende Satzung wurde durch den Sportkreistag am 13. März 1998 in Rangendingen so beschlossen.

Rangendingen, den 13. März 1998

Unterschriften

Vorstehende Satzung wurde am 05.11.1998 beim Amtsgericht Balingen im das Vereinsregister unter der Nr. 526 eingetragen.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde durch den Sportkreistag am 09. November 2007 in Geislingen und den außerordentlichen Sportkreistag am 29.05.2008 in Weilstetten so beschlossen.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 23.06.2008 beim Amtsgericht Balingen im das Vereinsregister unter der Nr. 526 eingetragen.

Rohm

Sportkreisvorsitzender